

- Reglement
zur Teilliquidation auf Stiftungsebene
und
Reglement zur Teil- oder Gesamt-
liquidation auf Stufe Vorsorgewerk

Inhaltsverzeichnis

A	Zweck und Inhalt.....	3
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 2	Allgemeine Übersicht	3
B	Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes.....	4
Art. 3	Voraussetzungen für eine Teilliquidation.....	4
Art. 4	Erhebliche Verminderung der Belegschaft.....	4
Art. 5	Voraussetzung für die Gesamtliquidation.....	5
Art. 6	Meldepflicht des Arbeitgebers	5
Art. 7	Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes.....	5
Art. 8	Stichtag der Teilliquidation	5
Art. 9	Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages der aktiv versicherten Personen	6
Art. 10	Kollektive Austritte.....	7
Art. 11	Übertragung der Wertschwankungsreserven	7
Art. 12	Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel	7
Art. 13	Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv versicherten Personen.....	7
Art. 14	Übertragung der Ansprüche	8
Art. 15	Anrechnung eines Fehlbetrages	8
C	Verfahren bei Teilliquidation der Gemeinschaftsstiftung	9
Art. 16	Gemeinsame Fonds.....	9
Art. 17	Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Gemeinschaftsstiftung	9
Art. 18	Stichtag der Teilliquidation	9
Art. 19	Ermittlung der Überschüsse	9
Art. 20	Aufteilung der Überschüsse und Fehlbeträge des Ausgleichsfonds auf die aktiven Versicherten sowie Übertragung der Ansprüche	10
Art. 21	Aufteilung der Überschüsse des Solidaritätsfonds auf die Rentenbezüger sowie Übertragung der Ansprüche.....	10
D	Information und Vollzug.....	11
Art. 22	Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation	11
Art. 23	Information der versicherten Personen und der Rentner	11
Art. 24	Vollzug 11	
Art. 25	Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	12
Art. 26	Kostenbeteiligung.....	12
Art. 27	Kontrolle 12	
Art. 28	Genehmigung und Inkrafttreten.....	13

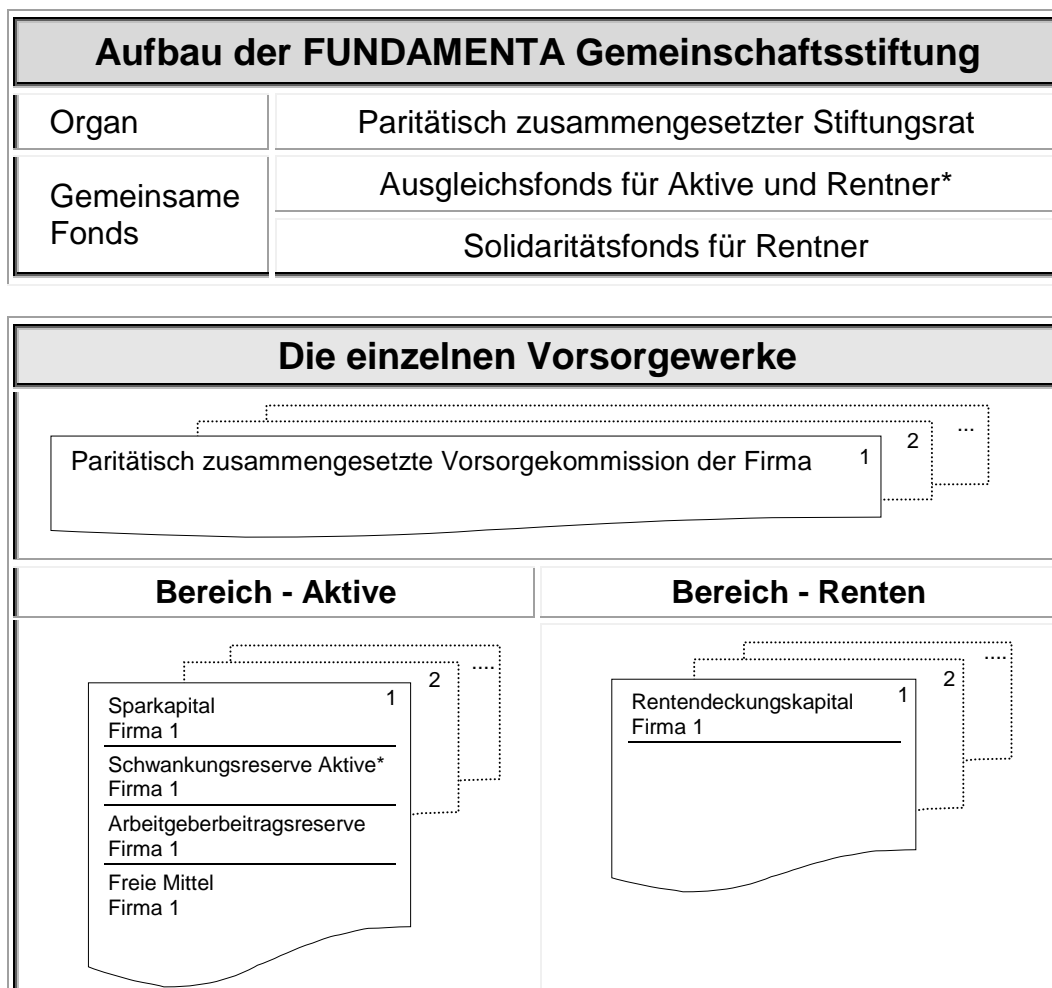
A Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Gestützt auf die Art. 53b bis d BVG, Art. 27g bis h BVV2 sowie Art. 23 FZG und das allgemeine Rahmenreglement erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- ² Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken sowie für eine Teilliquidation der Gemeinschaftsstiftung.

Art. 2 Allgemeine Übersicht

Die in diesem Reglement beschriebenen Vorsorgeelemente lassen sich wie folgt darstellen:



*Falls diese beiden Positionen vollständig geöffnet sind, entsprechen sie dem Sollwert der Wertschwankungsreserve.

B Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

Art. 3 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sind gegeben, wenn

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals des Vorsorgewerkes zu Folge hat.
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals des Vorsorgewerkes bewirkt.
- c) der Anschlussvertrag mit der Gemeinschaftsstiftung aufgelöst wird und die aktiv versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

Art. 4 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

¹ Eine Verminderung der Belegschaft gemäss Art. 3 lit. a und b gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der aktiv versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bei 10 versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 30% des Sparkapitals
- bei 11 bis 50 versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 20% des Sparkapitals
- bei über 50 versicherten Personen:
Mindestens 10% unfreiwillige Austritte oder 10% des Sparkapitals.

² Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

³ Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil ihr keine gleichwertige Stelle angeboten werden kann.

⁴ Bei einem Vorsorgewerk mit 10 oder weniger versicherten Personen ist eine erhebliche Verminderung gegeben, wenn die Altersguthaben des Vorsorgewerks durch unfreiwillige und freiwillige Austritte oder durch Kapitalbezüge um mindestens 30% abnehmen.

Art. 5 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

¹ Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird.

² Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt und keine Unterdeckung besteht.

Art. 6 Meldepflicht des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Gemeinschaftsstiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teil- oder Gesamtliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Art. 7 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

¹ Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission in Absprache mit der Gemeinschaftsstiftung.

² Bei vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrages wird grundsätzlich die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ausgelöst (vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 1 und 2).

³ Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Gemeinschaftsstiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Gemeinschaftsstiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Stichtag der Teilliquidation

¹ Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt. Der Stichtag wird von der Vorsorgekommission festgelegt.

² Bei einer Gesamtliquidation infolge vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt als Stichtag das Datum, an welchem die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird. In begründeten Fällen kann die Vorsorgekommission in Absprache mit der Gemeinschaftsstiftung ein anderes Datum als Stichtag wählen.

³ Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

Art. 9 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages der aktiv versicherten Personen

¹ Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages erfolgt auf der Basis der nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Jahresrechnung gemäss folgendem Modell:

- Verfügbares Vorsorgevermögen per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus den gesamten Aktiven des Vorsorgewerkes zu Veräusserungswerten.

Vermindert um:

- Die noch nicht erbrachten Austrittsleistungen.
- Die übrigen Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungen.
- Die Arbeitgeberbeitragsreserve (einschliesslich Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht).
- Die Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens.
- Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital per Stichtag bestehend aus dem gesamten Sparkapital der am Stichtag noch versicherten Personen und deren Anteil an den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen.

² Ist das Ergebnis gemäss Abs. 1 negativ und besteht eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, so wird diese maximal bis zum Ausgleich des Fehlbetrages als zusätzliches verfügbares Vorsorgevermögen angerechnet. Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

³ Bei einem positiven Ergebnis wird der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve für das verbleibende Vorsorgevermögen eingesetzt, höchstens aber einen Betrag des Ergebnisses aus Abs. 1.

⁴ Bleibt das Ergebnis nach Äufnung der Wertschwankungsreserve weiter positiv, so verfügt das Vorsorgewerk über entsprechende freie Mittel. Ist die Differenz dagegen vor Äufnung der Wertschwankungsreserve negativ, so liegt ein Fehlbetrag vor.

⁵ Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung des freien Vermögens um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Art. 10 Kollektive Austritte

¹ Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d.h. 10% eines angeschlossenen Arbeitgebers, mindestens aber 10 Personen in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt.

Art. 11 Übertragung der Wertschwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve.

² Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der versicherten Personen und Invalidenrentner.

Art. 12 Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel

¹ Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen durchschnittlich weniger als CHF 500 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.

Art. 13 Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv versicherten Personen

¹ Die Personengruppe der aktiv versicherten Personen umfasst einerseits diejenigen Personen, welche im Zeitraum des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens als aktiv versicherte Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und andererseits diejenigen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben.

² Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen aktiv versicherten Personen erfolgt proportional zu deren Sparkapital (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk in der Hauptversicherung bis zum Stichtag der Teilliquidation oder bis zum vorherigen Austrittsdatum zurückgelegten Versicherungsjahre und –monate.

Art. 14 Übertragung der Ansprüche

¹ Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.

² Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den aktiv versicherten Personen in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.

Art. 15 Anrechnung eines Fehlbetrages

¹ Ergibt die Berechnung nach Art. 9 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden aktiv versicherten Personen aufgeteilt. Die Definition dieser Personengruppe ist dieselbe wie bei der Verteilung von freien Mitteln. Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen gelangt der in Art. 13 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

² Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.

³ Der auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.

C Verfahren bei Teilliquidation der Gemeinschaftsstiftung

Art. 16 Gemeinsame Fonds

¹ Gemäss dem Allgemeinen Rahmenreglement (Art. 4 und 6) werden im Rahmen der Gemeinschaftsstiftung für Aktive und Rentner ein Ausgleichsfonds geführt sowie zusätzlich für den *Bereich-Renten* ein Solidaritätsfonds.

Art. 17 Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Gemeinschaftsstiftung

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Gemeinschaftsstiftung sind gegeben, wenn

- a) die Gesamtheit der aktiv versicherten Personen der Stiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 15% abnimmt, oder
- b) die Anzahl der Rentenbezüger im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 15%, mindestens aber um 10 Rentenbezüger abnimmt.

Art. 18 Stichtag der Teilliquidation

¹ Als Stichtag der Teilliquidation gilt der letzte Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzung für die Teilliquidation erfüllt hat. Dieser Stichtag ist einerseits massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) und andererseits für die im Verteilplan zu berücksichtigenden Vorsorgewerke.

Art. 19 Ermittlung der Überschüsse

¹ Die Überschüsse setzen sich aus den beiden Komponenten

- Überschüsse beim Ausgleichsfonds
- Überschüsse beim Solidaritätsfonds

zusammen.

² Die Überschüsse beim Ausgleichsfonds entsprechen jenem Teil des Vorsorgevermögens der Gemeinschaftsstiftung, der 5% des gesamten Vorsorgekapitals (inkl. Rückstellungen) des Restbestandes der Stiftung übersteigt.

³ Die Überschüsse beim Solidaritätsfonds entsprechen jenem Teil des Vorsorgevermögens des *Bereiches-Renten*, der 15% des Vorsorgekapitals Renten (inkl. Rückstellungen und Zuschüsse des Ausgleichsfonds) des Restbestandes übersteigt.

Art. 20 Aufteilung der Überschüsse und Fehlbeträge des Ausgleichsfonds auf die aktiven Versicherten sowie Übertragung der Ansprüche

- ¹ Die Bildung der Personengruppe sowie die Zuteilung erfolgt analog Art. 12.
- ² Die Aufteilung und Übertragung der Ansprüche resp. der Fehlbeträge erfolgt analog Art. 13 bis 15
- ³ Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallenden Überschüsse resp. Fehlbeträge verbleiben in den gemeinsamen Fonds und werden nach deren Zweck verwendet.

Art. 21 Aufteilung der Überschüsse des Solidaritätsfonds auf die Rentenbezügler sowie Übertragung der Ansprüche

- ¹ Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt proportional zum Vorsorgekapital der Rentner.
- ² Der individuelle Anteil wird den einzelnen Rentenbezüglern als ausserordentliches Alterskapital bar ausbezahlt oder kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Massgebend für die Übertragungsart ist der Bericht des Pensionsversicherungsexperten.
- ³ Die auf die verbleibenden Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung im Solidaritätsfonds zurück.

D Information und Vollzug

Art. 22 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation

¹ Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes, die Höhe der Wertschwankungsreserve, die Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Kreis der betroffenen Versicherten und der Verteilungsplan werden in Form eines Beschlusses der Vorsorgekommission bzw. bei einer Teilliquidation der Gemeinschaftsstiftung in Form eines Beschlusses des Stiftungsrates schriftlich festgehalten.

Art. 23 Information der versicherten Personen und der Rentner

¹ Wird eine Teilliquidation der Gemeinschaftsstiftung oder eine Teilliquidation oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes durchgeführt, informiert die Gemeinschaftsstiftung via Vorsorgekommission alle betroffenen Personen über den Sachverhalt, den Kreis der betroffenen Versicherten, die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve oder des Fehlbetrages, den individuellen Anteil und den Verteilungsplan.

² Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Gemeinschaftsstiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Vorsorgekommission Einsprache zu erheben.

³ Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Gemeinschaftsstiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

⁴ Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Art. 24 Vollzug

¹ Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden und kann vollzogen werden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder

- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden wurde (Rechtskraftbescheinigung).

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

² Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Art. 25 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

¹ Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

Art. 26 Kostenbeteiligung

¹ Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation der Gemeinschaftsstiftung sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden der Gemeinschaftsstiftung Kostenbeiträge zu Lasten der gemeinsamen Fonds in Rechnung gestellt.

Art. 27 Kontrolle

¹ Die Kontrollstelle prüft den korrekten Vollzug dieses Reglements und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

Art. 28 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

² Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Olten, 16. Dezember 2010

Für den FUNDAMENTA Stiftungsrat

Rolf Büttiker

Dr. Arthur Haefliger